

Verordnung der Bundesinnung Gärtner und Floristen über die Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners (Gärtner-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Modul 1 Teil A wird ersetzt durch: - eine positiv abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): 1. Garten- und Grünflächengestaltung und 2. Friedhofs- und Ziergärtner. - den Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder höheren

			Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2021, vorgesehenen Ausbildungsdauer, mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt. - ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.
	B	Erstellung eines Meisterstücks	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Modul 2 Teil A wird ersetzt durch: - eine positiv abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): 1. Garten- und Grünflächengestaltung und 2. Friedhofs- und Ziergärtner. - den Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2021, vorgesehenen Ausbildungsdauer, mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt. - ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.
	B	Vegetationstechnik: Kunden-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement	-
		Bautechnik: Kunden-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement	-
Modul 3		Fach- und Planungskompetenzen	Modul 3 wird ersetzt durch ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau.

Er/Sie ist in der Lage,

1. einen gärtnerischen Wegebau durchzuführen,
2. eine Pflanzarbeit durchzuführen,
3. eine Rasenfläche vorzubereiten und
4. Pflanzen zu erkennen, zu benennen und deren Eigenschaften zu beschreiben.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Benennung und Ausführung,
2. Maßgenauigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Erstellung eines Meisterstücks“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 8 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 9 – 16 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Flächen und Höhen zu vermessen,
2. die Ausführung eines Projektes detailliert zu planen,
3. das Projekt zu organisieren,
4. den Boden zu beurteilen, zu verbessern und zu bearbeiten,
5. sachgemäß mit Pflanzen umzugehen,
6. die Projektabnahme durchzuführen,
7. Bepflanzungen und Ansaaten durchzuführen,
8. angemessene Pflegemaßnahmen durchzuführen,
9. gärtnerische Steinarbeiten durchzuführen,
10. gärtnerische Holzarbeiten durchzuführen,
11. Wasseranlagen zu gestalten,
12. gestalterische Elemente zu montieren,
13. Bewässerungsanlagen einzubauen,
14. Gartenbeleuchtungen einzubauen,
15. die Grünflächen von Friedhofs- und Grabanlagen gärtnerisch zu gestalten und
16. Einfriedungen und Flächenabgrenzungen zu gestalten.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte und gestalterische Planung,
2. fach- und plangerechte Pflanzung,
3. fach- und maßgerechte Ausführung der Bautechnik und
4. Einhaltung und Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 15 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen. Mitgebrachte Halbfertigteile fließen nicht in die Beurteilung der Prüfung mit ein.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte wie zB Materialproben oder Werkzeuge können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Pflanzen zu erkennen, zu benennen und deren Eigenschaften zu beschreiben,
2. Schadbilder zu erkennen und davon Pflegemaßnahmen abzuleiten,
3. Materialien zu erkennen und Verarbeitungsmöglichkeiten zu beschreiben und
4. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Vegetationstechnik: Kunden-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement und
2. Bautechnik: Kunden-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Vegetationstechnik: Kunden-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“

§ 10. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens fünf von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden zu akquirieren,
2. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
3. die Projektanbahnung durchzuführen,
4. die Ausführung eines Projektes detailliert zu planen,
5. das Projekt zu organisieren,
6. den Boden zu beurteilen, zu verbessern und zu bearbeiten,
7. sachgemäß mit Pflanzen umzugehen,
8. Bepflanzungen und Ansaaten durchzuführen,
9. angemessene Pflegemaßnahmen durchzuführen,
10. ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen,
11. ein Sicherheitskonzept zu entwerfen und

12. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche und rechtliche Richtigkeit und
2. strukturierte Gesprächsführung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Bautechnik: Kunden-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“

§ 11. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens fünf von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden zu akquirieren,
2. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
3. die Projektabnahme durchzuführen,
4. die Ausführung eines Projektes detailliert zu planen,
5. das Projekt zu organisieren,
6. den Boden zu beurteilen, zu verbessern und zu bearbeiten,
7. gärtnerische Steinarbeiten durchzuführen,
8. gärtnerische Holzarbeiten durchzuführen,
9. Wasserflächen zu gestalten,
10. gestalterische Elemente zu montieren,
11. Bewässerungsanlagen einzubauen,
12. Gartenbeleuchtungen einzubauen,
13. den Regenwasserkreislauf in die Gestaltung und Pflege miteinzubeziehen,
14. Sicherungsmaßnahmen im Ufer- und Hangverbau durchzuführen,
15. Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen,
16. Sport- und Spielstätten (wie Golfplätze, (Rasen-)Tennisplätze oder Naturspielplätze) gärtnerisch zu gestalten,
17. die Grünflächen von Friedhofs- und Grabanlagen gärtnerisch zu gestalten,
18. Einfriedungen und Flächenabgrenzungen zu gestalten,
19. ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen,
20. ein Sicherheitskonzept zu entwerfen und
21. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche und rechtliche Richtigkeit und
2. strukturierte Gesprächsführung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 12. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fach- und Planungskompetenzen“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Ergebnisse des Kundengesprächs möglichst maßstabsgetreu darzustellen,
2. die Ausführung eines Projektes detailliert zu planen,
3. ein nachvollziehbares Angebot zu erstellen und dem Kunden zu unterbreiten und
4. den Regenwasserkreislauf in die Gestaltung und Pflege miteinzubeziehen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. fachgerechte Konzeption,
3. fachgerechte grafische Darstellung und
3. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 7 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 13. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 14 Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBI. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 15. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr	der Gegenstand mit der Note

		gut“ bewertet wurde.	„Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 16. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für eine fachlich nahestehende Meisterprüfung

§ 17. Personen, die im Handwerk der Floristen eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1, Teil B und
2. Modul 2, Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Verordnung der Bundesinnung der Gärtner und Floristen über die Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners (Gärtner-Meisterprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Gärtner und Floristen am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Gärtner und Floristen

Mst. Akfm. David Hertl
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz
Bundesinnungsgeschäftsführerin

Anlage 1**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 11 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Objektplanung,
3. Projektumsetzung: Vegetationstechnik,
4. Projektumsetzung: Bautechnik und
5. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Gärtner/Die Gärtnerin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/innen bzw. Externe delegiert. Der Gärtner/Die Gärtnerin kann seine/ihre Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden zu akquirieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination, KFG, StVO, GewO) – Öffentlichkeitsarbeit – Networking-Methoden – Ausschreibewesen – Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – sich in der Öffentlichkeit präsentieren. – Netzwerke (zB Vereine, Verbände, Kooperationen mit Partnerfirmen) aufbauen. – mit Baurägern kooperieren. – die für die Teilnahme an Ausschreibungen erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form bereitstellen. – an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen.
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Bauordnung, Grundbuchgesetz, Baumschutzgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – die örtlichen Gegebenheiten und den Kundenbedarf analysieren und dokumentieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Kommunikationstechniken – Bedarfserhebung – Topografie – Vermessungstechniken – Gestaltungsmöglichkeiten – Material- und Produktinnovationen – Ökologie – Natur- und Artenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – zur Kundensituation passende Referenzprojekte präsentieren. – Maßnahmen zur Umsetzung des Kundenbedarfs festlegen. – Pläne lesen und interpretieren. – den Objektbereich vermessen. – erste Gestaltungsmöglichkeiten anhand des Kundenwunsches darlegen und mit dem Kunden abstimmen. – Kunden über Material- und Produktinnovationen beraten. – Kunden über ökologische Zusammenhänge beraten. – Kunden über Natur- und Artenschutz informieren. – mit Kunden die Schritte zum Vertragsabschluss und zur Projektabwicklung festlegen. – dafür sorgen, dass Mitarbeiter/innen über Material- und Produktinnovationen informiert sind. – Mitarbeiter/innen in fachgerechter Kundenberatung unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, ein nachvollziehbares Angebot zu erstellen und dem Kunden zu unterbreiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften (insbesondere ABGB, KSchG, AWG) – Angebotserstellung – Projektplanung – Kalkulation – Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – die Projektplanung in einem Angebot verschriftlichen. – Kosten der angebotenen Leistungen kalkulieren. – einen Kostenvoranschlag erstellen. – Kunden über Unklarheiten im Angebot aufklären.

Objektplanung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN

Er/Sie ist in der Lage, die Ergebnisse des Kundengesprächs möglichst maßstabsgetreu darzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Topografie – einschlägige Softwareprogramme – Kalkulation 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einen Grundrissentwurf möglichst maßstabsgetreu (händisch oder computerunterstützt) zeichnen. – Ansichten darstellen. – eine Kostenschätzung durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, Flächen und Höhen zu vermessen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften (insbesondere Bauordnungen, Raumordnungen, Grundbuchsrecht, Nachbarschaftsrecht) – Vermessungswerkzeuge und -geräte – Vermessungstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – die geeigneten Vermessungswerkzeuge und -geräte auswählen. – Vermessungswerkzeuge und -geräte positionieren, justieren und bedienen. – Messergebnisse ablesen und dokumentieren. – Vermessungsergebnisse für Planung, Durchführung, Kontrolle, Abrechnung und Nachbestellung verwenden.
Er/Sie ist in der Lage, die Ausführung eines Projektes detailliert zu planen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften (insbesondere Nachbarschaftsrecht, Bauordnung, Baumschutzgesetz, Raumordnung, Gewerbe-recht, StVO, Rechtsvorschriften zum Arbeitnehmerschutz) – Pflanzen und deren Ansprüche – Vegetationstechnische Pläne – gartenbautechnische Pläne (zB Bewässerungsplan, Beleuchtungsplan) – Materialien und deren Verarbeitung – Natur- und Artenschutz – Zeitmanagement – Projektmanagement – Topografie – Sicherheitsmaßnahmen – relevante Behörden 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – vegetationstechnische Pläne und Pflanzenlisten erstellen. – gartenbautechnische Pläne erstellen. – den Einsatz verschiedener Materialien (zB Holz, Naturstein, Betonstein, regionale Materialien, Naturmaterialien) nach natur- und artenschutzrechtlichen Kriterien planen. – die Dauer der Projektumsetzung abschätzen. – den Projektablauf mit anderen Gewerken abstimmen. – Pläne lesen und interpretieren. – Sicherungsmaßnahmen planen. – Behördenwege (zB für Absperrungen, Halteverbote vor Bauobjekten) tätigen. – den Materialbedarf planen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Personalmanagement – Maschineneinsatz – Logistik 	<ul style="list-style-type: none"> – den Personalbedarf planen. – den Maschinenbedarf und -einsatz planen. – Transportmöglichkeiten und -abläufe planen. – Kooperationen mit Subunternehmen planen.
Er/Sie ist in der Lage, das Projekt zu organisieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination, KFG, StVO, GewO) – Projektmanagement – Baustellenorganisation – Sicherheitsmaßnahmen – Personalmanagement – Materialien und deren Verwendung – Logistik – Maschineneinsatz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – Sicherheitsmaßnahmen durchführen. – Baustelleneinrichtung und -sicherung organisieren und überprüfen. – die erforderliche Infrastruktur (zB Stromanschlüsse, Wasseranschlüsse, Zufahrt, Lagerfläche) sicherstellen. – Personal organisieren. – Materialien (zB Holz, Naturstein, Betonstein, regionale Materialien, Naturmaterialien) ökologisch und wirtschaftlich beschaffen. – Transportmöglichkeiten und -abläufe nachhaltig organisieren. – Maschinen und Geräte organisieren. – mit Subunternehmen kooperieren.

Projektumsetzung: Vegetationstechnik		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den Boden zu beurteilen, zu verbessern, zu sichern und zu bearbeiten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ökologie – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Bodenarten – Bodentypen – Bodenuntersuchung – Bodeneigenschaften – Bodenschichten – Bodenverbesserungsmaterialien – Drainagierungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen. – Bodenart und -typ erkennen (zB Spatenprobe). – Bodenproben entnehmen und einreichen. – einfache Bodenuntersuchungen durchführen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Bodenbearbeitung – Bodensicherung 	<ul style="list-style-type: none"> – die Ergebnisse der Bodenuntersuchung interpretieren. – Bodenverbesserungsmaterialien (zB Kompost, Quarzsand) auswählen und einbauen. – eine vegetationstechnische Bodensicherung durchführen. – Drainagierungen durchführen. – Boden auf- bzw. abtragen.
Er/Sie ist in der Lage, sachgemäß mit Pflanzen umzugehen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Bauordnung, Grundbuchsgesetz, Baumschutzgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Ökologie – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Pflanzen und deren Ansprüche – Topografie – Klima und Witterung – Bepflanzungstechniken – Pflanzenversorgung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen. – gelieferte Pflanzen fachgerecht versorgen. – Pläne lesen und interpretieren. – die Bepflanzung fachgerecht nach Plan durchführen. – Pflanzenverankerungen und -stützen einbauen. – die durchgeführte Bepflanzung versorgen (zB gießen, düngen, mulchen).
Er/Sie ist in der Lage, Bepflanzungen und Ansaaten durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ökologie – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Standorte von speziellen Bepflanzungen – technische und fachliche Ausführung der speziellen Bepflanzungen – Materialien für spezielle Bepflanzungen – Anforderungen der speziellen Bepflanzungen – Farbenlehre – Gestaltungslehre 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen. – in Anbetracht spezieller Bedingungen und Witterung einen passenden Standort für die Bepflanzung wählen. – Bauwerks-, Dach- und Vertikalbegrünungen umsetzen.

		<ul style="list-style-type: none"> – Moorbeete anlegen. – Rasen (zB Ansaat, Fertigrasen, Blumenwiese) anlegen. – Stein- und Alpinbepflanzungen durchführen. – Straßenbegleitgrüns anlegen. – Wasserpflanzen einsetzen. – Landschaftsbepflanzungen durchführen. – Terrassen- und Trogbepflanzungen umsetzen. – Obst- und Beerengehölze einpflanzen.
Er/Sie ist in der Lage, angemessene Pflegemaßnahmen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ökologie – Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge – Pflegemaßnahmen – parasitäre und nicht-parasitäre Pflanzenschädigungen – Pflanzenschutzmittel – Düngemittel – Baumpflege 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – mit gärtnerischen Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Fahrzeugen umgehen. – Anwuchs- und Entwicklungspflege durchführen. – Mangelerscheinungen und Schadbilder erkennen und erforderliche Maßnahmen treffen. – Krankheiten und Schädlinge erkennen und erforderliche Maßnahmen durchführen. – Gehölzschnittmaßnahmen durchführen. – jahreszeitliche Pflegemaßnahmen in Pflanzflächen durchführen. – entstandene Schäden an Rasen und Pflanzen beheben.

Projektumsetzung: Bautechnik		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, gärtnerische Steinarbeiten durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Werkzeuge, Geräte und Maschinen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und

	<ul style="list-style-type: none"> – Materialien und deren Verarbeitung – Steinverarbeitung mit und ohne Bindemittel – Betongüteklassen und Betonarten – Drainagierungen – gärtnerischer Wegebau (zB Gartenwege anlegen) – gärtnerische Ziermauern/wände und Trockensteinmauerwände – gärtnerische Platz- und Terrassengestaltung (zB Ess- und Ruheflächen im Garten) – gärtnerischer Stufenbau (zB zum Abgleich von Höhenunterschieden im Garten) – Fugenmaterialien 	<ul style="list-style-type: none"> einsetzen. – eine fachgerechte gartenbautechnische Fundamentierung herstellen. – eine Drainagierungen durchführen. – gärtnerische Wege fachgerecht bauen. – gärtnerische Ziermauern/ -wände und Trockensteinmauern/ -wände fachgerecht errichten. – gärtnerische Flächen fachgerecht gestalten. – gärtnerische Stufen fachgerecht bauen. – das richtige Fugenmaterial verwenden. – Einfassungen und Abschlüsse bestimmen und verbauen.
Er/Sie ist in der Lage, gärtnerische Holzarbeiten durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Materialien und deren Verarbeitung – konstruktiver Holzschutz – Oberflächenbehandlung – gärtnerische Holzkonstruktionen (zB Teichsteg, Rankhilfen, Stufen) – Befestigungsmaterial – Farbenlehre – Gestaltungslehre 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen und einsetzen. – eine fachgerechte Unterkonstruktion herstellen. – konstruktiven Holzschutz und Oberflächenbehandlung bei Eigenkonstruktionen durchführen. – Holzmaterialien in verschiedenen Strukturen und Verbänden fachgerecht zu gärtnerischen Holzkonstruktionen (zB Rankhilfe, befestigte Flächen und Pergolen) verarbeiten. – Einfassungen und Abschlüsse bestimmen und verbauen.
Er/Sie ist in der Lage, Wasseranlagen zu gestalten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordi- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und

	<p>nation. KFG, StVO, GewO)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Vermessungstechnik – Geländemodellierung – Bodenklassen – Sicherungsmaßnahmen – Kapillarsperren – Abdichtungsmaterialien – Verarbeitungsrichtlinien und -techniken – Einbaumaterialien und -techniken – Wasseranlagen (zB Schwimmteiche, Kleinschwimmteiche, Wasserspiele, Bachläufe, Zierteiche) – vegetationstechnische Maßnahmen – Wasseranalyse – Farbenlehre – Gestaltungslehre 	<p>Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gelände vermessen und modellieren. – Sicherungsmaßnahmen vornehmen. – den Aushub im Gelände einbauen oder entsorgen. – eine Kapillarsperre einbauen. – eine Abdichtung einbauen. – eine Zonenabgrenzung einbauen. – Wasseranlagen einbauen. – vegetationstechnische Maßnahmen (zB Böschungssicherung, Uferverbau) treffen. – Wasserproben (zur Messung von zB pH-Wert, Kalkgehalt) entnehmen und einreichen. – Ergebnisse der Wasseranalyse interpretieren.
Er/Sie ist in der Lage, gestalterische Elemente zu montieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Betongüteklassen und Betonarten – Befestigungsmaterialien – Befestigungstechniken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen. – eine Fundamentierung bzw. Verankerung je nach Anforderung gestalten. – gestalterische Elemente an der Fundamentierung bzw. Verankerung befestigen.
Er/Sie ist in der Lage, Bewässerungsanlagen einzubauen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Natur- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und

	<p>schutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Topografie – Materialien (zB Metalle, Glas und Kunststoffe) – Bewässerungsanlagen – einschlägige Programme – elektrische Anschlüsse – Funktionsüberprüfung 	<p>Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewässerungspläne lesen und kontrollieren. – die Planvorgaben ins Gelände übertragen. – Gräben für Bewässerungsleitungen ausheben oder fräsen. – die Bewässerungsanlagen fachgerecht verbauen. – elektrische Anschlüsse vorbereiten. – die Steuerung der Bewässerungsanlagen einbauen und einstellen. – Bewässerungsanlagen auf Funktionalität überprüfen und in Betrieb nehmen.
Er/Sie ist in der Lage, Gartenbeleuchtungen einzubauen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Beleuchtungssysteme – Topografie – elektrische Anschlüsse – Funktionsüberprüfung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen. – Beleuchtungspläne lesen und kontrollieren. – die Planvorgaben ins Gelände übertragen. – Gräben für elektrische Leitungen ausheben oder fräsen. – die Beleuchtungsmaterialien fachgerecht verbauen. – elektrische Anschlüsse vorbereiten. – Beleuchtungsanlagen auf Funktionalität überprüfen und in Betrieb nehmen.
Er/Sie ist in der Lage, den Regenwasserkreislauf in die Gestaltung und Pflege miteinzubeziehen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die

	<p>ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Wasserbedarf von Pflanzen – Maßnahmen und Techniken zur Wassersammlung – Maßnahmen und Techniken zur Wasserableitung 	<p>entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Wasserbedarf von Pflanzen berechnen. – die notwendige Infrastruktur zur Wassersammlung (zB, Wasserrückhaltebecken und Drainagen) sicherstellen und Wasser damit sammeln und ableiten.
Er/Sie ist in der Lage, Sicherungsmaßnahmen im Ufer- und Hangverbau durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – statische Grundlagen – Sicherungsmaßnahmen im Ufer- und Hangverbau – Pflegemaßnahmen im Ufer- und Hangverbau 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen. – Gefahrensituation im Gelände abschätzen oder von Statiker und Statikerinnen berechnen lassen. – Sicherungsmaßnahmen bestimmen oder herstellen lassen. – Sicherungsmaßnahmen (zB Krainerwand, Böschung- oder Löffelsteine, Steinschichtungen) einbauen. – die Funktion der Sicherung durch Pflegemaßnahmen erhalten.
Er/Sie ist in der Lage, Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Renaturierung – Ingenieurbiologie – versiegelte Flächen – bergbauliche Flächen – Wasserläufe – Farbenlehre – Gestaltungslehre 	<ul style="list-style-type: none"> – Rückbauten von versiegelten Flächen durchführen. – stillgelegte bergbauliche Flächen bepflanzen. – Rückbauten von regulierten Wasserläufen durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, Sport- und Spielstätten zu gestalten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Spiel- und Sportstätten – Spiel- und Sportgeräte – Fallschutzeinrichtungen – Befestigungssysteme – Sicherheitsmaßnahmen – Wartungsmaßnahmen bei Spiel- und Sportstätten 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen. – (Natur-)Spielplätze gestalten. – Sportstätten (zB Golfplätze, Tennisplätze) gestalten. – vorgefertigte Spiel- und Sportgeräte aufstellen (keine statisch relevante Tätigkeit). – Spiel- und Sportstätten unter Berücksichtigung relevanter Sicherheitsbestimmungen (zB Fallschutzeinrichtungen) gestalten. – Sport- und Spielplätze warten.
Er/Sie ist in der Lage, die Grünflächen von Friedhofs- und Grabanlagen gärtnerisch zu gestalten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – bautechnische Maßnahmen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen. – gärtnerische Weganlagen und sonstige bautechnische Maßnahmen (zB Wasserentnah-

	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzen und deren Ansprüche vegetations-technische Maßnahmen – Pflegemaßnahmen im Friedhofsbau – Farbenlehre – Gestaltungslehre 	<ul style="list-style-type: none"> mestellen, Müllsammelstellen) anhand vorgegebener Richtlinien anlegen. – den Friedhof anhand vorgegebener Richtlinien bepflanzen. – Grabanlagen nach vorgegebenen Richtlinien gärtnerisch gestalten und pflegen.
Er/Sie ist in der Lage, Einfriedungen und Flächenabgrenzungen zu gestalten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Bauordnung, Grundbuchgesetz, Gewährleistungsrecht, ABGB, KSchG, Nachbarschaftsrecht, Naturschutz- und AWG, Pflanzenschutz, Düngemittelverordnung, Baukoordination. KFG, StVO, GewO) – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Materialien und deren Verwendung – Produktion von Einfriedungen und Flächenabgrenzungen – Pflanzen und deren Ansprüche – Montagetechniken – Pflegemaßnahmen für Einfriedungen und Flächenabgrenzungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die entsprechenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte (zB schweres und leichtes Gerät, selbstfahrende Maschinen) auswählen und einsetzen. – Materialien nach gegebenen Kriterien (zB Bauordnung, Vorschriften, Kundenwünsche) auswählen. – Einfriedungen (keine baulichen Konstruktionen) (zB Gabionen, Steinschichtung) selbstständig herstellen. – Hecken einpflanzen. – vorgefertigte Einfriedungen (keine baulichen Konstruktionen) nach gegebenen Kriterien (zB Bauordnung, Vorschriften, Kundenwünsche) montieren bzw. einbauen. – Flächenabgrenzungen nach gegebenen Kriterien einpflanzen, montieren bzw. einbauen. – Einfriedungen entsprechend deren Bedürfnissen pflegen (zB Wildwuchs entfernen).
Er/Sie ist in der Lage, die Projektabschluss durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufmaßerstellung – Mengenermittlung – Funktionsüberprüfung – Kommunikationstechniken – parasitäre und nicht-parasitäre Pflanzenschäden 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Aufmaß erstellen bzw. übernehmen und dokumentieren. – eine Mengenermittlung durchführen und mit dem Auftrag vergleichen. – eventuelle Abweichungen bzw. Zusatzaufträge erfassen.

	<ul style="list-style-type: none"> digungen – Pflegemaßnahmen – Pflanzenschutzmittel – Düngemittel – Kundeneinschulung 	<ul style="list-style-type: none"> – die eingebauten Anlagen auf ihre Funktion überprüfen. – eventuelle Mängel feststellen und beheben. – die Übergabe an Kunden durchführen. – den Kunden auf den zukünftigen Pflegebedarf hinweisen. – dem Kunden die Folgen bei Nichteinhaltung des Pflegebedarfs aufzeigen. – Kunden die Vorteile der zusätzlichen Dienstleistungen darlegen. – einen Zusatzvertrag mit Kunden abschließen.
--	---	--

Qualitäts- und Sicherheitsmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften (insbesondere AWG) – Abfallmengkalkulation – Lagerwirtschaft – Logistik – Entsorgungswirtschaft – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – den Abfall klassifizieren. – entsprechend der Klassifizierung Abfallmengen erheben und kalkulieren. – Abfalllagerung organisieren. – Abfallabtransport organisieren. – Abfallentsorgung organisieren. – Mitarbeiter/innen in der Einhaltung des Abfallwirtschaftskonzepts unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, ein Sicherheitskonzept zu entwerfen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften (insbesondere SiGePlan, Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz) – Unfallverhütung – Gefahrenevaluierung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönlicher 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Normen und Vorschriften interpretieren und anwenden. – Gefahren (zB Stromschlag, Absturz) erkennen, beurteilen und Maßnahmen treffen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den

	Schutzausrüstung) – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften	Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. – Schutzausrüstung bestimmen und überprüfen. – sich mit dem Baustellenkoordinator (zB über Risiken, Berechtigungen auf der Baustelle) abstimmen. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/innen darüber unterweisen. – Mitarbeiter/innen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Normen und Fachregeln – Entwicklung von Qualitätsstandards – Herstellerrichtlinien – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften	Er/Sie kann – unternehmensinterne Qualitätsstandards anhand von einschlägigen Normen und Fachregeln festlegen. – Herstellerrichtlinien von verwendeten Materialien beachten. – Mitarbeiter/innen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, einen gärtnerischen Wegebau durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde – Materialkunde – Bodenkunde – Verlegungstechniken – Werkzeuge und Hilfsmittel 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einen Winkel fachgerecht ausmessen. – Steine in richtiger Größe und Qualität auswählen. – Steine laut Plan fachgerecht verlegen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Pflanzarbeit bzw. Ansaaten durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde – Materialkunde – Bodenkunde – Werkzeuge und Hilfsmittel 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzen, Saatgut, Materialien, Hilfsmittel und Werkzeuge auswählen. – Pflanzen, Saatgut, nichtpflanzliche Materialien und dekorative Elemente verarbeiten. – Stilkunde, Geschmacksbildung sowie die Harmonie von Pflanzen und Formen berücksichtigen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Rasenfläche vorzubereiten.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde – Materialkunde – Bodenkunde – Werkzeuge und Hilfsmittel 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzen, Materialien, Hilfsmittel, Technik und Werkzeuge auswählen. – den Boden auf die Aussaat vorbereiten. – Rasentragschichten auftragen. – ein Planum herstellen.
Er/Sie ist in der Lage, Pflanzen zu erkennen, zu benennen und deren Eigenschaften zu beschreiben.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – in der Gartengestaltung gängige Pflanzen erkennen und sowohl mit deutschen als auch

	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkultur – Werks- und Hilfsstoffe 	<ul style="list-style-type: none"> botanischen Namen benennen. – die Verwendung und den Einsatz von in der Gartengestaltung gängigen Pflanzen erklären. – die Kultur der Pflanzen verstehen und erklären.
--	--	--

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Pflanzen zu erkennen, zu benennen und deren Eigenschaften zu beschreiben.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde – Pflanzenkultur – Werks- und Hilfsstoffe 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – in der Gartengestaltung gängige Pflanzen erkennen und sowohl mit deutschen als auch botanischen Namen benennen. – die Verwendung und den Einsatz von in der Gartengestaltung gängigen Pflanzen erklären. – die Kultur der Pflanzen verstehen und erklären.
Er/Sie ist in der Lage, Schadbilder zu erkennen und davon Pflegemaßnahmen abzuleiten.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzenkunde – Pflanzenpflege – Schadbilder – Pflanzenschutzmittel – Pflanzenschutz- und Düngemittelvorschriften 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – in der Gartengestaltung gängige Krankheiten und Schädlinge erkennen und erklären. – Krankheiten und Schädlinge unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse einschließlich des integrierten Pflanzenschutzes bekämpfen. – Pflanzenschutz- und Düngemittelvorschriften befolgen. – Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemaßnahmen unter Beachtung der besonderen Schutzausrüstungen durchführen. – Pflanzen behandeln, pflegen, bewässern und düngen.
Er/Sie ist in der Lage, Materialien zu erkennen und Verarbeitungsmöglichkeiten zu beschreiben.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialkunde – Hilfs- und Werksstoffe 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – in der Gartengestaltung gängige Materialien, Hilfs- und Werksstoffen erkennen und erklären. – die Qualität von in der Gartengestaltung gän-

		<p>gigen Materialien, Hilfs- und Werksstoffen überprüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Verarbeitungsmöglichkeiten von in der Gartengestaltung gängigen Materialien, Hilfs- und Werksstoffen anhand von praxisorientierten Beispielen beschreiben.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinarbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – Farbenlehre – Pflanzenkunde – Materialkunde – Bodenkunde – Werkzeuge und Hilfsmittel 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität und Kreativität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kolleg/innen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.